

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. M. Dänzer, Öffentlich best. Verm.-Ingenieur	Antragsnummer bL 0006 9664 / 2024	Datum 29.10.2025	Seite (von Seiten) 1 (3)
---	--------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Martin Dänzer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Badhausstraße 5, 56130 Bad Ems Tel.: 02603/70769 Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle SV 2024-050	Vermessungs- und Katasteramt	
	Westerwald- Taunus	
	Gemeinde	
	Niederahr	
	Gemarkung	Gemarkungsnummer
Niederahr		
Flur		
3		
Flurstück(e)		
233/1		

Grenzniederschrift (Auszug)

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)



Erstellt (Ort, Datum) Niederahr, den 29. Oktober 2025

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Dipl.-Ing. Martin Dänzer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
--

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. M. Dänzer, Öffentlich best. Verm.-Ingenieur	Antragsnummer bL 0006 9664 / 2024	Datum 29.10.2025	Seite (von Seiten) 2 (3)
---	--------------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm im Zuge der Schlussvermessung der K 176 nach Ausbau aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil: für die Wiederherstellung der bestehenden Flurstücksgrenzen liegt ein hinreichender und eindeutiger Zahlennachweis des Liegenschaftskatasters vor.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Ein einzelner Grenzpunkt einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Der Grenzpunkt wird auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. M. Dänzer, Öffentlich best. Verm.-Ingenieur	Antragsnummer bL 0006 9664 / 2024	Datum 29.10.2025	Seite (von Seiten) 3 (3)
---	--------------------------------------	---------------------	-------------------------------

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

gez. Martin Dänzer, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung